



## **Bekanntgabe Genehmigungsbeschluss Teilrevision Ortsplanung „Wohnzone C auf Parzellen Nrn. 99, 494“**

Die Regierung des Kantons Graubünden hat am 16. Januar 2023 mit Beschluss Nr. 30 in Anwendung von Art. 49 des Kantonalen Raumplanungsgesetzes (KRG) die von der Gemeindeversammlung am 23. August 2022 beschlossene Teilrevision der Ortsplanung genehmigt.

Der Zonenplan 1:500 Parzellen 99, 494 wird im Sinne der Erwägungen mit folgenden Anordnungen und Anweisungen genehmigt:

- a) Die Einzonung der 151 m<sup>2</sup> messenden Fläche auf der Pazelle Nr. 494 in die Wohnzone C unterliegt der Mehrwertabgabepflicht nach Art. 19i ff. des Raumplanungsgesetzes für den Kanton Graubünden (KRG; BR 801.100).
- b) Für die Einzonung auf der Parzelle Nr 494 im Umfang von Total 151 m<sup>2</sup> besteht eine vertragliche Bauverpflichtung gemäss Art. 19b KRG.
- c) Der Gemeindevorstand hat unmittelbar nach Rechtskraft der Ortsplanung das Grundbuchamt anzuweisen, im Grundbuch auf dem betroffenen Grundstück die Bauverpflichtung anzumerken.

GEMEINDEVORSTAND LA PUNT CHAMUES-CH

Der Präsident Peter Tomaschett, der Gemeindevorstand Urs Niederegger

21. Januar 2023, 7522 La Punt Chamues-ch